

STATUTEN

DER FRAUEN- UND TÖCHTERRIEGE

KALTBRUNN



STATUTEN

der Frauen- und Töchterriege Kaltbrunn

Gliederung

- 1. Rechtsstellung**
- 2. Leitbild**
- 3. Mitgliedschaft**
- 4. Finanzen**
- 5. Organisation**
- 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Rechtsstellung

- 1.1 Die Frauen- und Töchterriege Kaltbrunn ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kaltbrunn. Sie ist politisch und konfessionell neutral und bildet gemeinsam mit der Aktivriege und der Männerriege den STV Kaltbrunn.
- 1.2 Die Frauen- und Töchterriege ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen, kantonalen und regionalen Verbänden und deren Unterverbänden:
 - Schweizerischer Turnverband (STV)
 - St. Galler Turnverband (SGTV)
 - Kreisturnverband ToggenburgIm Weiteren kann sich der Verein Fachverbänden anschliessen.
- 1.3 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

2. Leitbild

- 2.1 Die Frauen- und Töchterriege ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.
- 2.2 Die Frauen- und Töchterriege setzt sich für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein und anerkennt die Regeln der Demokratie.
- 2.3 Die Frauen- und Töchterriege legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens.
- 2.4 Die Frauen- und Töchterriege führt einen geordneten Turnbetrieb, der in der Regel wöchentlich für jede Abteilung mindestens einen Anlass umfasst.
- 2.5 Die Frauen- und Töchterriege kann ausserordentliche Anlässe und Veranstaltungen organisieren oder besuchen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitglieder der Frauen- und Töchterriege werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- Aktivmitglieder
 - Treuemitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 3.2 Aktivmitglied des Vereins kann jede weibliche Person werden, welche das letzte Schuljahr (3. Sek./3. Real) angetreten hat oder im Kalenderjahr der Hauptversammlung das 15. Lebensjahr erreicht und den Jahresbeitrag bezahlt hat. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen. Die Aufnahme erfolgt an der Hauptversammlung. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten.
- 3.2.1 Ehrenmitglied kann eine Person werden, welche hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt an der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.
- 3.2.2 Treuemitglied wird eine Turnerin nach 15 Jahren Aktivmitgliedschaft. Die Treuemitgliedschaft befreit nicht von der Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 3.2.3 Freimitglied wird eine Turnerin nach 50 Jahren Aktivmitgliedschaft. Die Freimitgliedschaft befreit von der Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 3.3 Neueintretende gelten bis zur Hauptversammlung als Mittturnerinnen.
- 3.4 Der Verlust der Mitgliedschaft kann durch den Austritt oder Ausschluss erfolgen. Solange die Austrittserklärung nicht eingereicht ist, kann ein Mitglied zu allen statutarischen Leistungen angehalten werden.
- 3.5 Die Austrittserklärung des Mitgliedes muss 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Präsidentin eingereicht werden.
- 3.6 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
- 3.7 Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung (Nichtbezahlung des Jahresbeitrages) erfolgt der automatische Ausschluss aus der Frauen- und Töchterriege.
- 3.8 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.9 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**
- 3.9.1 Mitglieder sind verpflichtet, an den verschiedenen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- 3.9.2 Jedes Mitglied hat an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 3.9.3 Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte.
- 3.9.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.
- 3.9.5 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist obligatorisch.

4. Finanzen

- 4.1 Die Vereinsmitglieder entrichten jährlich einen Jahresbeitrag.
- 4.2 Die Mitglieder des Vorstandes, die Hauptleiterinnen, die Ehrenmitglieder sowie die Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: Beiträgen der Mitglieder, Subventionen und Schenkungen, Einnahmeüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen und Erträgen des Vereinsvermögens.
- 4.3 Das Kapital des Vereins darf nur in sicheren schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.
- 4.4 Der Vorstand verfügt über die Finanzen, die zur Verwirklichung des Jahresprogrammes nötig sind. Für ausserordentliche Ausgaben, die nicht von der Vereinsversammlung beschlossen sind, steht ihm jährlich ein Kredit in der Höhe eines Drittels der Mitgliederbeiträge offen.
- 4.5 Die Einnahmen des Vereins dienen zur Deckung der laufenden Ausgaben sowie der Begleichung der Verbandsabgaben.
- 4.6 Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

5. Organisation

- 5.1 Die Organe der Frauen- und Töchterriege sind:
 - Die Hauptversammlung (HV)
 - Der Vereinsvorstand
 - Die Spezialkommissionen
 - Die Revisionskommission
- 5.2 Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz der Frauen- und Töchterriege und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie wird vom Vereinsvorstand im ersten Quartal und zusätzlich nach Bedarf einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern 10 Tage vorher schriftlich zugestellt werden. Ebenso kann 1/5 aller Stimmberechtigten die Einberufung verlangen.
 - 5.2.1 Der Besuch der Hauptversammlung ist für die Mitglieder obligatorisch.
 - 5.2.2 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie 10 Tage voraus schriftlich einberufen worden ist. Die Versammlung behandelt die vom Vorstand angesetzten Traktanden.
 - 5.2.3 Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt und von der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird.
 - 5.2.4 Beschlüsse bedürfen, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.
 - 5.2.5 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
 - 5.2.6 Folgende Geschäfte sind der Hauptversammlung vorbehalten:
 - Abnahme der Tätigkeitsberichte, des Protokolls, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionskommission
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Festsetzung des Jahresprogrammes
 - Erlass oder Änderung von Statuten und Reglementen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Revisorinnen
- Ein- und Austritt in/aus Verbänden
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstandes
- Beschlussfassung über neue Riegen, bzw. Abteilungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

5.2.7 Anträge, welche 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Vereinspräsidentin eintreffen, müssen behandelt werden. Weitere Geschäfte können nur behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen dies verlangen.

5.3 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.

Der Vereinsvorstand wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.

5.4 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und soll möglichst aus allen Riegen zusammengesetzt sein:

- Der Präsidentin
- Der TK-Chefin
- Der JUKO-Chefin
- Der Kassierin
- Der Aktuarin
- Der Beisitzerin
- Dem J+S Coach

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.5 Jedes Aktivmitglied ist zur Übernahme eines Amtes für mindestens eine Amtsdauer verpflichtet.

5.5.1 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst.

5.5.2 Der Vorstand sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.

5.5.3 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

5.5.4 Der Vorstand befindet über alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet überdies in unaufschiebbaren Angelegenheiten und berichtet darüber an der nächsten Hauptversammlung.

5.5.5 Für besondere Aufgaben können die Versammlung oder der Vorstand Spezialkommissionen ernennen. Sie sind dem Vorstand unterstellt und diesem verantwortlich.

5.5.6 Rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder die Vizepräsidentin zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Für den Zahlungs-/Postfinance- und Bankkontenverkehr führt die Kassierin und/oder ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes Einzelunterschrift.

5.5.7 Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll geführt.

5.6 Revisionskommission

- 5.6.1 Die Revisionskommission besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- 5.6.2 Die Revisionskommission prüft die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.
- 5.6.3 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 6.1 Soweit Bestimmungen fehlen, findet das ZGB Anwendung.
- 6.2 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste Hauptversammlung.
- 6.3 Jede Änderung der Statuten bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen.
- 6.4 Zur Auflösung der Frauen- und Töchterriege bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung oder wenn weniger als 12 Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Inventar und Vermögen der Gemeinde Kaltbrunn zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat.
- 6.5 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des Vereins.
- 6.6 Diese Statuten treten am 20. Februar 2015 in Kraft.

Genehmigungsvermerke:

- Vorstehende Statuten sind am 19.03. 2015 vom SGTV genehmigt worden.
- Vorstehende Statuten wurden an der Hauptversammlung der Frauen- und Töchterriege vom 20. Februar 2015 angenommen und ersetzen jene vom 06. März 1998.

Die Präsidentin
Charlotte Hödl-Rüegg

Die Aktuarin
Iris Danuser